

# S E W R - N e w s l e t t e r

2/2001 vom 20. August 2001

---

## **VEREINBARKEIT VON ART. 180a PGR MIT DEM ERW-ABKOMMEN**

*Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof RS E-2/01 Dr. Martin Pucher*

Bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist unter VBI 2000/142 eine Beschwerde eines EWR-Staatsangehörigen wegen Nichteintragung in die Art. 180a PGR-Liste aufgrund des fehlenden Wohnsitzes in Liechtenstein anhängig. Die VBI hat das nationale Verfahren unterbrochen und dem EFTA Gerichtshof zwei Fragen zu Art. 180a Abs. 1 PGR vorgelegt. Insbesondere ersucht die VBI um gutachterliche Stellungnahme, ob das Wohnsitzerfordernis von Art. 180a Abs. 1 PGR eine offene oder versteckte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gemäss Art. 4 EWR-Abkommen oder eine Beschränkung des Rechts auf freie Niederlassung gemäss Art. 31 EWR-Abkommen darstellt. Sollte der EFTA Gerichtshof eine Diskriminierung bzw. Beschränkung bejahen, so ersucht die VBI um Klärung der Frage, ob diese offene bzw. versteckte Diskriminierung oder diese Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch einen Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 33 EWR-Abkommen (öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit) oder einen im Allgemeininteresse liegenden Grund gerechtfertigt werden kann.

Die Liechtensteinische Regierung wird fristgerecht eine schriftliche Stellungnahme beim EFTA-Gerichtshof einreichen, um auf die besondere Situation Liechtensteins und die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung hinzuweisen.

## **RECHNUNGSLEGUNG**

*Börsennotierte Unternehmen sollen ab 2005 die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze anwenden*

Die EG-Kommission hat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, nach dem bis 2005 alle börsennotierten EU-Unternehmen ihren konsolidierten Jahresabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen müssen. Nach der vorgeschlagenen Verordnung sollen alle Unternehmen, die innerhalb der EU am geregelten Markt notiert sind, einschliesslich Banken und Versicherungsunternehmen, sowie alle Unternehmen, die

einen Prospekt für öffentliche Angebote erstellen, um zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen zu werden, ihre konsolidierten Bilanzen gemäss den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen IAS (International Accounting Standards) erstellen. Die Europäische Kommission will damit die Transparenz und Vergleichbarkeit der Finanzinformationen stärken und so zur Umsetzung des integrierten Finanzmarktes in Europa beitragen.

Die vorgeschlagene Verordnung bildet das Fundament der Rechnungslegungsstrategie, die die Kommission im letzten Juni angenommen hat. Hinzu kommen weitere Initiativen, insbesondere die Aktualisierung der Rechnungslegungsrichtlinien zwischen 2001 und 2002 (Vierte Gesellschaftsrechtsrichtlinie 78/660/EWG und die Siebente Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss).

Im Frühjahr sollen zudem Vorschläge zur Aktualisierung der Börsenprospektrichtlinie und zur Einführung eines Europäischen Passes für europäische Wertpapier-Emittenten vorgelegt werden.

Die Verordnung betreffend IAS-Grundsätzen soll jetzt im Eilverfahren vom Europäischen Parlament und Rat angenommen werden. Nach Erlass der Verordnung und der Übernahme ins EWR-Abkommen werden die entsprechenden Bestimmungen im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) anzupassen sein.

## **BANKWESEN**

*Kommission schlägt Verordnung über grenzüberschreitende Gebühren vor*

Der Kommission ist der Geduldsfaden mit den Banken und den von diesen erhobenen hohen Gebühren gerissen: am 25. Juli hat sie deshalb ihre Trumpfkarte gezogen und einen Vorschlag für eine Verordnung über Gebühren für grenzüberschreitende Bankgeschäfte auf den Tisch gelegt. Nach Meinung der Kommission sollen die Gebühren für Transaktionen ins Ausland genau so hoch sein wie jene, die die Konsumenten für inländische Transaktionen bezahlen müssen, und sie erwartet deshalb von den Banken, dass jene dieses Schema auf Kreditkartenzahlungen und Bargeldbehebungen ab 1. Januar

2002 und auf Bankgeschäfte und Scheckzahlungen ein Jahr später anwenden. Der Grund für diese Reaktion sind kürzlich durchgeführte Umfragen, sowohl von der Kommission selbst, als auch vom Europäischen Parlament, die gezeigt haben, dass Konsumenten nach wie vor hohe Gebühren für grenzüberschreitende Transaktionen bezahlen müssen. Die Kommission befürchtet, dass die Banken durch die Einhebung eben dieser Gebühren das vollständige Funktionieren der Einheitswährungszone, welche durch die Einführung des EURO ab kommenden Januar geschaffen wird, verhindern könnten. Am 24. September wird eine offene Debatte über die Verordnung stattfinden.

## **GESUNDHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

### *Lebensmittelsicherheit vom Erzeuger bis zum Verbraucher*

Im Juli 2001 wurden neue Vorschriften zur Lebensmittelhygiene vorgeschlagen. David Byrne, Kommissar für Gesundheits- und Verbraucherschutz, möchte mit diesem Bündel einheitlicher Vorschriften die Lücken in den schon bestehenden Rechtsvorschriften schliessen, um die Lebensmittelsicherheit in der gesamten Nahrungskette zu erhöhen.

Mit den vier neuen Verordnungen werden die überaus detaillierten und komplizierten Hygienebestimmungen, die bisher auf mehr als 17 Richtlinien verteilt waren, zusammengefasst, vereinheitlicht und vereinfacht. Das Ergebnis wird eine einzige und transparente Hygienepolitik für alle Nahrungsmittel und Akteure im Nahrungsmittelsektor sein.

Mit den Verordnungen sollen vor allem Ziele gesetzt werden, während die Unternehmen flexibel über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen entscheiden können. Die Verordnungen stützen sich auf drei Grundprinzipien: Erstens werden die neuen Hygienevorschriften vom Erzeuger bis zum Verbraucher reichen, d.h. systematisch und allumfassend sein und für alle Nahrungsmittel in allen Sektoren gelten. Zweitens liegt die Hauptverantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels beim Hersteller, der dazu Selbstkontrollprogramme und moderne Risikobewertungsverfahren anwendet. Drittens ist die Rückverfolgbarkeit sämtlicher Lebensmittel und Inhaltsstoffe zu sichern. Zu diesem Zweck wird die obligatorische Registrierung aller Nahrungsmittelunternehmen eingeführt. Im Verbund mit anderen Vorschlägen zur Lebensmittelsicherheit dürften sich diese Regelungen als

wirksame Instrumente zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und Bewältigung etwaiger künftiger Krisen erweisen.

[KOM (2000) 438 endg., 14. 7. 2000]

### *Einrichtung einer Europäischen Lebensmittelbehörde (ELB)*

Im November formulierte die Kommission ihre Vorschläge zur Festsetzung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts und zur Einrichtung einer Europäischen Lebensmittelbehörde (ELB).

Mit der Definition des Lebensmittels als Stoff oder Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, vom Menschen aufgenommen zu werden, verfolgt das Lebensmittelrecht der Gemeinschaft den Schutz des menschlichen Lebens nach dem Ansatz des Vorsorgeprinzips und des Schutzes der Verbraucherinteressen. Es wird die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln gewährleisten.

Weitere Ziele der ELB sind ein hohes Gesundheitsschutzniveau und das effiziente Funktionieren des Binnenmarktes bei Lebensmitteln. Als neue Stelle für die Gemeinschaftspolitik der Lebensmittelsicherheit wird die Behörde unabhängige Wissenschaftler berufen und getrennt von den EU-Institutionen eng mit nationalen Netzen von Lebensmittelbehörden zusammenarbeiten. Sie wird für alle Sachfragen zuständig sein, die sich direkt oder indirekt auf die Lebensmittelsicherheit beziehen sowie die Bereiche Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Ernährung und genetisch veränderte Organismen betreffen. Ferner wird die Behörde als Vermittler bei Konflikten infolge unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen auftreten.

Die Behörde wird aus dem EU-Haushalt finanziert und in den ersten drei Jahren über 250 Mitarbeiter und ein Budget von EUR 40 Mio. verfügen. Sie soll bis Ende 2002, spätestens aber 2003 arbeitsfähig sein.

Eine Beteiligung Liechtensteins an dieser Behörde wäre sicherlich nicht unangebracht.

[KOM (2000) 716 endg., 8. 11. 2000]

## **Stabsstelle EWR**

Aeulestrasse 51, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telephon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

e-mail sewr@sewr.llv.li

Internet [www.firstlink.li/regierung/stab\\_ewr.htm](http://www.firstlink.li/regierung/stab_ewr.htm)